

Allgemeine Informationen zu Immobilien- Verbraucherdarlehen



Inhalt

Vorwort	3
Allgemeine Informationen zu Immobilien- Verbraucherdarlehen	4
Was ist ein Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag?	5
Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?	8
Welche Sicherheiten geben Sie uns?	10
So kommen Sie an Ihr Geld!	12
Repräsentatives Beispiel für ein Darlehensangebot	13
Welche Fachbegriffe sollten Sie zum Verständnis des Beispiels kennen?	14
Welche Zinsgestaltungen bieten wir Ihnen?	16
Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?	20
Rückzahlungsvarianten	22
Was Sie noch wissen sollten	26
Glossar	31
Stichwortverzeichnis	37
Impressum	

Vorwort

Diese allgemeinen Informationen dienen für Sie als Verbraucher und eventuell künftigen Darlehensnehmer zur ersten Orientierung und Information in allgemeiner Form über Immobilier-Verbraucherdarlehen und erfüllen somit ein wichtiges verbraucherschutzpolitisches Ziel. Bevor Sie bei uns einen Darlehensvertrag abschließen, erhalten Sie rechtzeitig weitere vorvertragliche Informationen in Form eines standardisierten Merkblattes (sog. Europäisches Standardisiertes Merkblatt – ESIS).

Allgemeine Informationen zu Immobilien- Verbraucherdarlehen

Möchten Sie ein Immobilien-Verbraucherdarlehen in Deutschland aufnehmen? Dann werden diese allgemeinen Informationen Sie interessieren. Mit diesen wollen wir Sie darüber informieren, was ein Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag ist und wie er funktioniert. Sie erfahren,

- welche Voraussetzungen Sie als unser Vertragspartner in einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag erfüllen sollten,
- welche finanziellen Verpflichtungen sich für Sie aus der Aufnahme eines Immobilien-Verbraucherdarlehens ergeben,
- welche Zinsvarianten es gibt,
- welche Kosten Ihnen entstehen und vieles mehr.

Damit wollen wir Ihnen helfen, bei der Aufnahme eines Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags die richtige Wahl zu treffen. Denn schließlich ist die Aufnahme eines Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags zum Beispiel für den Erwerb bzw. Neubau einer Immobilie für die meisten Menschen eine der wichtigsten finanziellen Entscheidungen in ihrem Leben. Eine Finanzierung muss gut durchdacht sein, da sie in der Regel mit hohen, langfristigen Verpflichtungen verbunden ist. Eine individuelle Information und Beratung durch erfahrene Fachleute ist hierbei sehr zu empfehlen.

Lassen Sie sich Zeit bei der Lektüre dieser Informationen und fragen Sie uns, wenn Sie weitere Details wissen möchten oder irgendetwas nicht verstehen. Wir antworten Ihnen gerne.

Was ist ein Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag?

Unter einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag werden entgeltliche Verbraucherdarlehensverträge verstanden, die entweder durch ein Grundpfandrecht (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) oder eine Reallast besichert werden oder die ein Verbraucher aufnimmt, um das Eigentum an einem Grundstück, an einer Wohnung oder an einem Haus zu erwerben oder zu erhalten. Auch der Erwerb eines Fertighauses von einem Fertighaushersteller oder der Bau eines Hauses, den Sie mit dem Darlehen finanzieren wollen, gehören dazu. Wenn Sie das Darlehen aufnehmen wollen, um von einem anderen Miteigentümer seinen Anteil an einem gemeinsamen Grundstück oder Haus abzukaufen, dann wird dieser Darlehensvertrag ebenfalls als Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag angesehen. Als Faustregel können Sie sich daher Folgendes merken:

- Schließen Sie als Verbraucher einen Verbraucherdarlehensvertrag ab und vereinbaren Sie mit der Bank, dass zur Besicherung dieses Darlehens ein bestehendes oder noch zu bestellendes Grundpfandrecht herangezogen wird, handelt es sich immer um einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag.
- Schließen Sie als Verbraucher einen Verbraucherdarlehensvertrag ab, der nicht mit einem Grundpfandrecht besichert wird, kommt es darauf an, wofür Sie das Darlehen verwenden wollen: Wollen Sie eine Immobilie kaufen oder sich das Eigentum daran erhalten, dann handelt es sich um einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag. Wollen Sie dagegen Ihr Haus oder Ihre Wohnung nur sanieren, renovieren oder modernisieren – ohne ein Grundpfandrecht zu bestellen – dann handelt es sich um einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und nicht um einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag.

Ergänzend ist noch Folgendes anzumerken:

Bestellung eines Grundpfandrechts: Bei dieser Belastung einer Immobilie mit einem Grundpfandrecht kommt es nicht darauf an, wer die Sicherheit bestellt. Das können Sie als Eigentümer oder Miteigentümer sein oder eine dritte Person, die Ihnen bei der Finanzierung mit der Stellung eines Grundpfandrechts behilflich ist und somit ein Grundstück belastet, das nicht in Ihrem Eigentum steht. Es kommt auch nicht auf die Art des Grundstücks an. Das Gesetz unterwirft jede Besicherung durch eine Immobilie seinem Anwendungsbereich; bei den Immobilien kann es sich also um inländische Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser und Mietshäuser und auch um gewerblich genutzte Immobilien handeln.

Erwerb bzw. Erhalt des Eigentums an einem Grundstück:

Unter dem Erhalt des Eigentums an einem Grundstück ist in diesem Zusammenhang nicht der Substanzerhalt zu verstehen, sondern nur der Erhalt des Eigentums. Daher sind Finanzierungen, die Sie als Verbraucher mit dem Ziel aufnehmen, eine Immobilie zu Ihrem Miteigentum oder zu Ihrem Alleineigentum zu erwerben, als Immobilial-Verbraucherdarlehen anzusehen. Darunter fallen auch Kreditaufnahmen, um eine Zwangsversteigerung abzuwenden oder einem Miteigentümer den Anteil an der gemeinsamen Immobilie abzukaufen (z. B. in Folge einer Scheidung oder bei einer Erbauseinandersetzung).

Möchten Sie ein Verbraucherdarlehen aufnehmen, dieses aber nicht mit einem Grundpfandrecht besichern, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Um Ihnen mit den richtigen Informationen zur Verfügung stehen zu können, brauchen wir Ihre Auskunft, zu welchem Zweck Sie das Darlehen verwenden möchten. Nur mit Ihrer Unterstützung können wir sicherstellen, dass wir Ihnen die richtigen Unterlagen geben und Ihnen die Rechte einräumen, die

Ihnen nach dem Gesetz zustehen. Wir bitten Sie daher, uns über die Verwendung des Darlehens offen und vertrauensvoll zu informieren.

In der Regel werden grundpfandrechtlich besicherte Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge dazu verwendet, eine Immobilie zu erwerben, ein Grundstück zu bebauen oder ein Haus zu sanieren, umzubauen oder zu renovieren. Es besteht aber auch die Möglichkeit, mit einem solchen Darlehen einen anderen Zweck zu verfolgen; so ist es denkbar, mit dem Darlehen eine größere Anschaffung (z. B. Kücheneinrichtung oder Hauseinrichtung) oder den Erwerb eines Gesellschaftsanteils zu finanzieren. Aber auch hier gilt, mit der Bank offen und vertrauensvoll zu sprechen und uns über Ihr Vorhaben zu informieren.

Wir vergeben grundpfandrechtlich besicherte Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge in der Regel mit Vertragslaufzeiten zwischen mindestens 6 Monaten und bis maximal 30 Jahren. Die Laufzeiten von nicht grundpfandrechtlich besicherten Immobilien-Verbraucherdarlehen sind regelmäßig kürzer oder haben keine feste Laufzeit.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über ein Immobilien-Verbraucherdarlehen abschließen, sind bei Ihnen wie bei uns Entscheidungen zu treffen. Wir sind gerne bereit, Sie umfassend zu informieren und Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen. Die Entscheidung, ein Darlehen aufzunehmen, liegt aber letztlich in Ihrer Verantwortung.

Sie sollten berücksichtigen: Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist ein wesentliches Entscheidungskriterium für eine Darlehensaufnahme, d.h., Sie sollten überlegen, welche finanziellen Belastungen Sie mit Blick auf Ihre persönlichen Lebensumstände langfristig, also über die gesamte Vertragslaufzeit tragen können.

Wir prüfen und bewerten Ihre Kreditwürdigkeit. In unsere Kreditentscheidung fließen ein:

- Ihr Einkommen und Ihre bestehenden und ggf. zu erwartenden Verpflichtungen sowie ggf. vorhandenes Vermögen;
- Informationen, die wir unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einholen, z. B. von **Kreditauskunfteien** wie der **SCHUFA** oder von anderen Banken;
- Informationen von Ihnen, z. B. Angaben zu Ihrer Identität, dem Zweck der Darlehensaufnahme und Ihren persönlichen Verhältnissen, soweit sie Relevanz für unsere Kreditentscheidung haben können;
- Zustand und Wert der Immobilie und der sonstigen Sicherheiten, die Sie uns zur Sicherung Ihres Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags anbieten.

Eine detaillierte Liste über alle Informationen, Auskünfte und Unterlagen, die wir benötigen, um Ihre Kreditwürdigkeit prüfen und die Bewertung der Immobilie vornehmen zu können, erhalten Sie von uns, sobald Sie Interesse an einer Kreditaufnahme bei uns zeigen.

Zinskondition und maximale Kredithöhe werden wesentlich durch Ihre Kreditwürdigkeit bestimmt. Nach abgeschlossener Kreditwürdigkeitsprüfung entscheiden wir zügig über Ihren Darlehensantrag. Bitte beachten Sie aber, dass wir zum Abschluss eines Darlehensvertrags nicht verpflichtet sind und Ihren Darlehensantrag ablehnen müssen, wenn wir Ihre Kreditwürdigkeit nicht als hinreichend einschätzen. Sollten wir aufgrund einer negativen Datenbankauskunft Ihren Kreditwunsch ablehnen müssen, werden wir Sie über diesen Umstand informieren.

Wird das Immobilien-Verbraucherdarlehen durch ein Grundpfandrecht besichert, nehmen wir im Rahmen der Kreditentscheidung eine **Bewertung** der Immobilie vor, die mit dem Grundpfandrecht belastet werden soll. Für die Bewertung der Immobilie sind wir verantwortlich; mit der Durchführung der Bewertung und/oder Besichtigung der Immobilie betrauen wir entweder eigene Gutachter und entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder beauftragen hierfür externe qualifizierte Dienstleister oder zertifizierte Gutachter, die für uns die Besichtigung oder Begutachtung der Immobilien durchführen. Wir bitten Sie daher bereits jetzt, diesem Personenkreis bei Bedarf den Zugang zu Ihrer Immobilie zu ermöglichen. Nur so können wir unserer Pflicht zur Bewertung der Immobilie nachkommen. Für die Bewertung entstehen Ihnen in der Regel keine Kosten oder nur dann, wenn wir mit Ihnen die Kostenübernahme ausdrücklich vereinbaren.

Welche Sicherheiten geben Sie uns?

Das Wichtigste: die Grundschild. Als Sicherheit für Ihr Immobilien-Verbraucherdarlehen erhalten wir in der Regel von Ihnen oder einer dritten Person eine vollstreckbare Grundschild. Eine Grundschild ist ein Pfandrecht an einer Immobilie, das im Grundbuch eingetragen wird. Die Grundschild wird entweder vor einem deutschen Notar neu bestellt oder es kann eine bestehende Grundschild an uns abgetreten werden. Zur Absicherung eines Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags können Immobilien unterschiedlichster Art beliehen werden.

Das Schuldanerkenntnis: Da ein Darlehensnehmer für das Darlehen auch mit seinem sonstigen Vermögen haftet, ist es üblich, dass die Bank zusammen mit der Grundschild ein notarielles, vollstreckbares Schuldanerkenntnis des Darlehensnehmers in Höhe des Grundschildbetrags erhält, mit dem sich der Darlehensnehmer – natürlich nur für den Fall eines Falles – der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Andere Sicherheiten: Im Einzelfall kann die Vergabe eines grundpfandrechtlich besicherten Immobilien-Verbraucherdarlehens davon abhängen, dass uns weitere Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden. Das können beispielsweise Höchstbetragsbürgschaften, Ansprüche aus abgeschlossenen oder neu abzuschließenden Risikolebens- oder Kapitallebensversicherungen oder Bausparverträgen sein. Die Vergabe nicht grundpfandrechtlich besicherter Immobilien-Verbraucherdarlehen ist in der Regel von der Bestellung anderer Sicherheiten abhängig, neben den vorgenannten Sicherheiten kann es sich insbesondere um die Verpfändung von Kontoguthaben oder Depots handeln.

Unverzichtbar: die Gebäudeversicherung. Voraussetzung für die Auszahlung eines grundpfandrechtlich besicherten Immobiliear-Verbraucherdarlehensvertrags ist, dass eine Gebäudeversicherung besteht, die das Beleihungsobjekt gegen Feuer-, Sturm-, Hagel- und Wasserschäden ausreichend versichert. Im Schadensfall muss sie die Gesamtkosten der Wiederherstellung des Gebäudes decken. Die Prämien entrichten Sie an die Versicherungsgesellschaft. Darüber hinaus kann es für Sie sinnvoll sein, freiwillig andere Versicherungen abzuschließen, z. B. eine Risiko-Lebensversicherung, die im Falle des Ablebens des Versicherten (häufig der Hauptverdiener der Familie) eintritt, eine Restschuldversicherung, eine Berufsunfähigkeitsversicherung etc.

Wir können Ihnen diese Zusatzverträge auf Wunsch ebenfalls mit anbieten; Sie müssen diese Versicherungen aber nicht über uns oder bei einem unserer Kooperationspartner abschließen, sondern können Sie bei jedem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl erwerben.

So kommen Sie an Ihr Geld!

Wenn wir uns einig sind und die Prüfung Ihrer Kreditwürdigkeit zu einem positiven Ergebnis geführt hat, schließen wir miteinander einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag. Dieser Vertrag regelt auch die Auszahlungsvoraussetzungen, d. h. er nennt neben der **Grundschild** insbesondere die anderen vereinbarten **Sicherheiten**, Versicherungsnachweise oder weitere Voraussetzungen, von denen die Auszahlung abhängig gemacht werden kann.

Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind und keine weiteren Umstände eingetreten sind, die uns an einer Auszahlung hindern, sind wir vertraglich verpflichtet, das Darlehen gemäß Ihrer Anweisung auszusahlen. Unserer Pflicht zur Auszahlung steht Ihre Pflicht zur Abnahme des Darlehens gegenüber.

Das Darlehen wird üblicherweise bei fertigen Gebäuden (sog. Bestandsgebäuden) in einer Summe, bei Neubauten entsprechend dem Baufortschritt in mehreren Raten nach Vereinbarung ausgezahlt.

Repräsentatives Beispiel für ein Darlehensangebot:

Nachstehend geben wir Ihnen ein repräsentatives Beispiel für ein grundpfandrechtlich besichertes Immobilien-Verbraucherdarlehen (mit monatlicher Tilgung) und einem Finanzierungsbedarf von 50 % des Kaufpreises. Zusätzlich fallen noch Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung der Grundschulden an, wie Notarkosten, Kosten der Sicherheitenbestellung (z. B. Kosten für das Grundbuchamt) sowie Kosten für die Gebäudeversicherung.

Nettodarlehensbetrag	200.000 EUR
Fester Sollzinssatz	2,00 % p. a.
Sollzinsbindungszeitraum	10 Jahre
Vertragslaufzeit	30 Jahre
Monatliche Rate	740,75 EUR
Effektiver Jahreszins	2,02 % p. a.
Gesamtkosten	66.069,95 EUR
Gesamtbetrag	266.069,95 EUR

Welche Fachbegriffe sollten Sie zum Verständnis des Beispiels kennen?

Nettodarlehensbetrag:

Der **Nettodarlehensbetrag** (auszuzahlender Darlehensbetrag) ist der Höchstbetrag, auf den Sie aufgrund des Darlehensvertrags einen Anspruch haben und den Ihnen die Bank auf Ihre Anweisung hin auszahlen wird (Auszahlungsbetrag).

Fester Sollzinssatz und Sollzinsbindungszeitraum:

Der **feste Sollzinssatz** ist der für einen bestimmten Zeitraum (Sollzinsbindungszeitraum) fest vereinbarte Zinssatz (auch gebundener Sollzinssatz genannt), nach dem sich die tatsächliche Zinszahlung richtet. Vor Beginn des ersten Sollzinsbindungszeitraums können Sie zwischen verschiedenen Sollzinssätzen wählen.

Vertragslaufzeit

Durch eine Änderung der Konditionen (z. B. im Rahmen einer Änderung des Sollzinssatzes nach Ablauf des Sollzinsbindungszeitraums) kann sich die **Vertragslaufzeit** verlängern oder verkürzen.

Monatliche Rate

Die **monatliche Rate** setzt sich zusammen aus dem zu zahlenden Tilgungsanteil und den Zinsen.

Effektiver Jahreszins

Der **effektive Jahreszins** entspricht den Gesamtkosten des Kredits, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz. Er hat zum Ziel, unterschiedliche Kreditangebote vergleichbar zu machen. Seine Berechnung richtet sich nach der Preisangabenverordnung (PAngV) und berücksichtigt insbesondere die von Ihnen zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten inklusive etwaiger Vermittlungskosten, die Sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu entrichten haben und die dem Kreditgeber bekannt sind.

Gesamtkosten und Gesamtbetrag

Der vom Verbraucher zu zahlende „**Gesamtbetrag**“ setzt sich zusammen aus dem „Nettodarlehensbetrag“ und den „**Gesamtkosten**“, die sich ihrerseits aus den „Sollzinsen“ und den der Bank bekannten „sonstigen Kosten“ ergeben.

Weitere Fachbegriffe mit Erläuterungen finden Sie in dem Glossar am Ende dieser Broschüre (S. 31ff.).

Welche Zinsgestaltungen bieten wir Ihnen?

Gerne informieren wir Sie über die verschiedenen Zinsarten. Gebräuchlich sind folgende Zinsvereinbarungen:

Gebundener Sollzinssatz (auch fester Zinssatz genannt):

Üblicherweise werden Festzinsvereinbarungen nicht für die gesamte Darlehenslaufzeit (die bei einer Anfangstilgung von 1% – je nach Zinsniveau – deutlich über 30 Jahre betragen kann), sondern für einen kürzeren Zeitraum getroffen. D. h. die Konditionen werden für einen bestimmten Zeitraum festgeschrieben und bleiben für diese Zeit unverändert. Wir nennen diesen Zeitraum Sollzinsbindungszeitraum. Am Ende eines Sollzinsbindungszeitraums vereinbaren wir mit Ihnen die Konditionen des Darlehens jeweils neu (Konditionenanpassung). Sie können zwar das Darlehen vor Ablauf des Sollzinsbindungszeitraums grundsätzlich nicht kündigen, aber dafür haben Sie den Vorteil, dass Sie während dieser Zeit vor einem Zinsanstieg geschützt sind.

Wenn Sie bereits einen laufenden Vertrag über ein Immobilien-Verbraucherdarlehen haben und Sie sich aktuelle Sollzinsen für den Zeitpunkt des Ablaufs der Sollzinsbindung sichern möchten, können Sie mit einem Forward-Darlehen den Sollzins für eine Anschlussfinanzierung vorab fest vereinbaren.

Veränderlicher Sollzinssatz: Wenn Sie statt eines gebundenen Sollzinssatzes lieber einen veränderlichen Sollzins haben möchten, treffen wir eine Vereinbarung, wonach wir den Sollzinssatz entsprechend der jeweiligen Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z. B. EURIBOR, EONIA, €STR, LIBOR oder EZB Leitzins) nach oben oder unten anpassen. Zeitpunkt und Höhe der Zinsänderung sind an die Veränderung dieses Referenzzinssatzes gekoppelt, d. h. der Sollzins wird regelmäßig (z. B. alle 3 Monate) anhand der Entwicklung des Referenzzinssatzes überprüft und bei entsprechender Veränderung angepasst. Dabei führt in der Regel nicht jede Veränderung des Referenzzinssatzes zu einer Veränderung des Sollzinssatzes, sondern nur

dann, wenn die Veränderung eine bestimmte Schwelle erreicht hat, z. B. 0,25 %-Punkte. Die Höhe der Schwelle können Sie dem jeweiligen Vertragsangebot und dem Darlehensvertrag entnehmen. Was ein Referenzzins genau ist, erläutern wir Ihnen nachfolgend unter dem Stichwort „Referenzzins“.

Bei einem veränderlichen Sollzinssatz tragen Sie das Zinsänderungsrisiko – mit der Folge, dass Ihre monatliche Belastung steigen oder sinken kann, je nachdem, wie sich das Zinsniveau im Markt gerade entwickelt. Sie bleiben flexibel: Sie können das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung anfällt, zurückzahlen oder mit Zustimmung der Bank auf eine Festzinsvereinbarung umsteigen.

Referenzzinsbasierter gebundener Sollzinssatz: Es gibt auch Vertragsgestaltungen, bei denen als anfänglicher Vertragszinssatz ein bei Vertragsabschluss aktueller Referenzzinssatz (z. B. EURIBOR, EONIA, €STR, LIBOR oder EZB Leitzins) zuzüglich eines Aufschlags, auch Marge oder Nominalaufschlag genannt, vereinbart wird. Zeitpunkt und Höhe der Zinsänderung sind an die Veränderung des Referenzzinssatzes gekoppelt, d. h. der Darlehenszins wird regelmäßig (z. B. alle drei Monate) anhand der Entwicklung des Referenzzinssatzes überprüft und bei entsprechender Veränderung angepasst. Auch bei einem referenzzinsbasierten Sollzinssatz tragen Sie also das Zinsänderungsrisiko – mit der Folge, dass Ihre monatliche Belastung unter Umständen auch erheblich steigen oder sinken kann, je nachdem, wie sich der Referenzzinssatz gerade entwickelt.

Referenzzins: Im Finanzbereich gibt es dabei verschiedene gebräuchliche Referenzzinssätze. Bei Immobilie-Verbraucherdarlehen mit den oben beschriebenen variablen Konditionen sind übliche Referenzzinssätze der EURIBOR, der EONIA, der

€STR, der LIBOR und der EZB Leitzins. Die Administratoren dieser Zinssätze sind folgende:

Administrator des EURIBOR ist das European Money Markets Institute, kurz „EMMI“ genannt.

Administrator des EONIA ist das European Money Markets Institute, kurz „EMMI“ genannt.

Administrator des €STR ist die Europäische Zentralbank (EZB).

Administrator des LIBOR ist die ICE Benchmark Administration Limited, kurz „IBA“ genannt.

Administrator des EZB Leitzinses ist die Europäische Zentralbank (EZB).

Ändert sich der Referenzzins wesentlich oder kann dieser vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ermittelt werden, werden wir gegebenenfalls – unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen – einen anderen geeigneten Referenzzinssatz zugrunde legen. Selbstverständlich wird Ihnen dann dieser Referenzzinssatz mitgeteilt. Sollte eine Vertragsanpassung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der Vertrag wird in angemessener Frist abgewickelt.

Cap/Floor: Bei einem Cap/Floor-Darlehen vereinbaren Sie mit uns eine Zinsbegrenzung, die den Sollzinssatz für den vereinbarten Zeitraum (Cap/Floor-Laufzeit) durch eine Zinsober- und eine Zinsuntergrenze begrenzt (Cap/Floor-Vereinbarung). Während der Cap/Floor-Laufzeit wird die vereinbarte Zinsobergrenze im Falle einer Änderung des Sollzinssatzes nicht überschritten und die vereinbarte Zinsuntergrenze nicht unterschritten. Soweit der Sollzinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze erreicht hat, werden wir den Sollzinssatz während der Cap/Floor-Laufzeit nicht weiter anheben, auch wenn die Voraussetzungen für eine Anhebung gegeben sind. Der Sollzinssatz bleibt dann

für einen vorher nicht absehbaren Zeitraum unverändert. Dies kann dazu führen, dass der veränderliche Sollzinssatz für Sie faktisch wie ein gebundener Sollzinssatz wirkt. Wir werden den Sollzinssatz nach Erreichen der vereinbarten Zinsobergrenze erst wieder senken, wenn der Referenzzins unter den Wert sinkt, der zum Erreichen der Zinsobergrenze geführt hatte.

Soweit der Sollzinssatz die vereinbarte Zinsuntergrenze erreicht hat, werden wir den Sollzinssatz während der Cap/Floor-Laufzeit nicht weiter senken, auch wenn die Voraussetzungen für eine Senkung gegeben sind. Der Sollzinssatz bleibt dann für einen vorher nicht absehbaren Zeitraum unverändert. Dies kann dazu führen, dass der veränderliche Sollzinssatz für Sie faktisch wie ein gebundener Sollzinssatz wirkt. Wir werden den Sollzinssatz nach Erreichen der vereinbarten Zinsuntergrenze erst wieder anheben, wenn der Referenzzins über den Wert steigt, der zum Erreichen der Zinsuntergrenze geführt hatte.

Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?

Im Zusammenhang mit Ihrem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag können neben den sog. Gesamtkosten (siehe S. 15) weitere Kosten anfallen, die Sie an uns oder an Dritte zu zahlen haben.

An uns zu zahlende Kosten: Dazu gehören insbesondere Bereitstellungszinsen sowie evtl. Bankbürgschaftskosten. Die Höhe dieser Kosten ist – soweit bekannt – in den vorvertraglichen Informationen (ESIS-Merkblatt) sowie in Ihrem Darlehensvertrag mit uns aufgeführt.

An Dritte zu zahlende Kosten und Steuern: Dazu zählen die Notar- und Grundbuchkosten, die Grunderwerbsteuer, Prämien für die Gebäudeversicherung und Kosten für andere Verträge, die Sie im Zusammenhang mit der Immobilienfinanzierung abgeschlossen haben (z. B. Lebensversicherungen oder Bausparverträge). Auf diese Kostenarten wird in den vorvertraglichen Informationen sowie im Darlehensvertrag hingewiesen. Die Höhe dieser Kosten ist – soweit bekannt – in den vorvertraglichen Informationen (ESIS-Merkblatt) von uns aufgeführt.

Fremdwährungskredit:

Wenn Sie bei Abschluss des Darlehensvertrages Ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und mit der Bank vereinbaren, ein Darlehen nicht in Ihrer Landeswährung (bei Wohnsitz in Deutschland: EURO), sondern in einer Fremdwährung, z. B. Schweizer Franken (SFR) aufzunehmen, dann können Sie zum Schutz vor übermäßigen Wechselkursschwankungen die Umwandlung des Darlehens in Ihre Landeswährung (also z. B. SFR in Euro) verlangen. Dieses gesetzliche Umwandlungsrecht besteht dann, wenn der Wert des ausstehenden Darlehensrestbetrages oder der Wert der regelmäßigen Raten in der Landeswährung auf Grund der Änderungen des Wechselkurses um mehr als 20 Prozent über dem Wert liegt, der bei Zugrunde-

legung des Wechselkurses bei Vertragsabschluss gegeben wäre. Die bis zur Umwandlung entstehenden Währungsverluste sind jedoch trotzdem von Ihnen zu tragen.

Beziehen Sie überwiegend Ihr Einkommen in einer fremden Währung oder haben Sie die Vermögenswerte mit denen das Darlehen zurückgezahlt werden soll, überwiegend in einer fremden Währung (z. B. SFR), so können Sie außerdem mit Zustimmung der Bank diese Währung als Landeswährung vereinbaren. Es gilt hier dann ebenfalls das Umwandlungsrecht bei einer Wechselkursänderung (z. B. EURO – SFR) von mehr als 20 Prozent.

Über das Überschreiten dieser 20 Prozent – Grenze und deren Auswirkungen auf den konkreten Vertrag wird die Bank Sie unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) informieren. Machen Sie von Ihrem Umwandlungsrecht keinen Gebrauch, wird die Bank Sie in regelmäßigen Abständen entsprechend informieren, bis die 20 Prozent – Grenze wieder unterschritten wird.

Diese Informationspflicht besteht auch dann, wenn die Landeswährung zwar der Euro ist und Sie somit kein gesetzliches Umwandlungsrecht haben, Sie aber zum Zeitpunkt der Kreditwürdigkeitsprüfung Ihr wesentliches Einkommen oder die wesentlichen Vermögenswerte, aus denen die Rückzahlung des Darlehens erfolgen soll, in einer anderen Währung (z. B. SFR) haben.

Bitte beachten Sie bei Fremdwährungsdarlehen folgendes: Auch wenn die Bank während der Vertragslaufzeit eine Informationspflicht hat, so sind Fremdwährungskredite doch insofern gefährlich, als der Darlehensnehmer das Wechselkursrisiko trägt. Auch Währungsschwankungen unter der 20 Prozent-Grenze können schon dazu führen, dass sich, umgerechnet in die Landeswährung, die Aufwendungen für Ihre Rückzahlungsbeträge erheblich erhöhen. Machen Sie von einem bestehenden Umwandlungsrecht keinen Gebrauch, nehmen Sie das

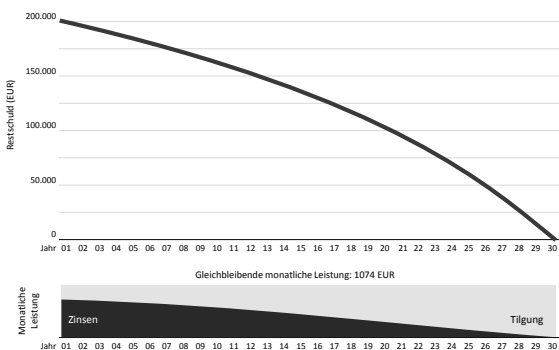
Risiko weiterer Währungsverluste in Kauf.

Rückzahlungsvarianten

Sie können mit uns verschiedene Möglichkeiten vereinbaren, das Darlehen an uns zurückzuzahlen.

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG ANNUITÄTENDARLEHEN

Annahme: Gesamte Laufzeit: Gebundener Sollzinssatz 5 % p. a., anfängliche Tilgung 1,44 %; 360 Raten in Höhe von EUR 1.074

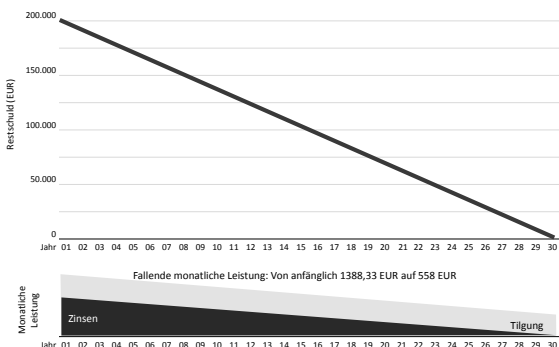


Annuitätendarlehen: Diese Variante ist der Regelfall. Dabei wird für die Rückzahlung des Darlehens normalerweise eine anfängliche Tilgung von jährlich 1 bis 5% vom **Darlehensbetrag** zuzüglich Zinsen vereinbart. Zur schnelleren Rückzahlung dieses **Annuitätendarlehens** können Sie höhere Tilgungssätze wählen oder Sondertilgungsrechte vereinbaren. Sie zahlen für die gesamte Dauer des **Sollzinsbindungszeitraums** eine gleichbleibende Jahresleistung, genannt Annuität, üblicherweise in monatlichen Raten (möglich ist, je nach Vereinbarung, auch eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Rate). Aus jeder Rate werden zunächst die Zinsen abgedeckt (**Zins-**

anteil) und der verbleibende Teil der Rate wird zur Tilgung verwendet (**Tilgungsanteil**). Dieser Tilgungsanteil erhöht sich also von Monat zu Monat in dem Maße, wie sich der Zinsanteil durch die fortschreitende Tilgung des Darlehens ermäßigt. Auf Wunsch besteht im Einzelfall die Möglichkeit, die Tilgung in den ersten Jahren ganz oder teilweise auszusetzen.

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG RATENTILGUNGSDARLEHEN

Annahme: Gesamte Laufzeit: Gebundener Sollzinssatz 5 % p. a., 3,3 % Tilgung, 555,56 Euro monatliche Tilgung, insgesamt 360 Gesamtraten (Tilgungs- und Zinsraten)



Ratentilgungsdarlehen: Anders als beim Annuitätendarlehen bleibt die Gesamtrate bei dieser Form der Tilgung während des Sollzinsbindungszeitraums nicht gleich hoch, sondern sie sinkt kontinuierlich. Grund dafür ist, dass der Tilgungsanteil in der Rate nicht steigt, sondern über die gesamte Vertragslaufzeit gleich bleibt und der Zinsanteil sinkt. Die laufenden Zahlungen erfolgen üblicherweise monatlich (möglich ist, je nach Vereinbarung, auch eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Rate). Zur schnelleren Rückzahlung können Sie höhere Tilgungssätze wählen oder Sondertilgungsrechte vereinbaren.

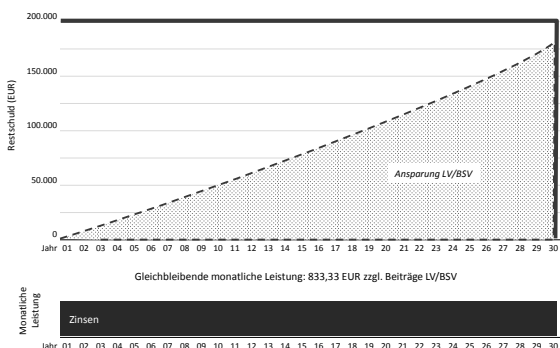
Endfälliges Darlehen mit Tilgungsaussetzung insbesondere gegen Lebensversicherung/Bausparvertrag: Auf Wunsch kön-

nen wir die Tilgung gegen Abtretung Ihrer Ansprüche z. B. aus einer Kapitallebensversicherung oder einem Bausparvertrag aussetzen. Bei dieser Regelung zahlen Sie für die Dauer der Tilgungsaussetzung an uns nur die vereinbarten Zinsen (üblicherweise monatlich; ggf. vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) und daneben an den Lebensversicherer/die Bausparkasse die vereinbarten Prämien/Bausparraten. Am Ende seiner Laufzeit wird das Darlehen dann in Höhe der Ablaufleistung, also der Zahlung aus der Versicherung bzw. dem Bausparvertrag, getilgt (**Tilgungsaussetzung**).

Hinweis: Die Bank kann keine Garantie dafür übernehmen, ob bzw. inwieweit die vollständige Rückzahlung des Darlehens durch die Ablaufleistung möglich ist. Es kann daher erforderlich werden, dass die Rückzahlung teilweise aus anderen Mitteln erfolgen muss.

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG ENDFÄLLIGES DARLEHEN MIT TILGUNGS-AUSSETZUNG GEGEN LEBENSVERSICHERUNG/BAUSPARVERTRAG

Annahmen: Gesamte Laufzeit: Gebundener Sollzinssatz 5 % p. a. nominal, 360 Zinsraten zzgl. VzV Beiträge



Eingeräumte Kontoüberziehung oder Kreditlinie: Die eingeräumte Kontoüberziehung (auch Kreditlinie genannt) ist ein Darlehensvertrag, mit dem Ihnen das Recht eingeräumt wird, Ihr laufendes Konto bis zu der im Darlehensvertrag vereinbarten Höhe in Anspruch zu nehmen. Die eingeräumte Kontoüberziehung kann bei Bedarf ganz oder teilweise, ohne nochmalige

Rücksprache mit uns, einmalig oder auch wiederholt in Anspruch genommen werden. Sollzinsen werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich) fällig und dem laufenden Konto belastet. Die eingeräumte Kontoüberziehung ist entweder am Ende einer vereinbarten Laufzeit oder nach Kündigung und Fälligstellung in Höhe der bestehenden Inanspruchnahme zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Sollzinsen zurückzuzahlen.

Was Sie noch wissen sollten

Was geschieht, wenn Sie das Darlehen nicht abnehmen?

Wenn Sie ein von uns zugesagtes, festverzinsliches Darlehen entgegen Ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht abnehmen, entsteht uns in der Regel ein Schaden, den wir Ihnen in Rechnung stellen müssen. Diese sog. **Nichtabnahmeentschädigung** wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie eine **Vorfälligkeitsentschädigung** (s. unten).

Können Sie den Darlehensvertrag widerrufen? Selbst nach Abschluss des Darlehensvertrages können Sie innerhalb einer 14-tägigen Widerrufsfrist Ihre Vertragserklärung widerrufen, wenn Sie es sich noch einmal anders überlegen. Nähere Informationen zum Widerruf enthalten die vorvertraglichen Informationen (ESIS-Merkblatt) und der Darlehensvertrag.

Wann können Sie das Darlehen vorzeitig zurückzahlen?

Vorzeitige Rückzahlungen können Sie grundsätzlich immer leisten.

Bei einem festverzinslichen Immobilien-Verbraucherdarlehen müssen Sie aber folgendes beachten: Wenn Sie das Darlehen während eines **Sollzinsbindungszeitraums** vorzeitig ganz oder teilweise zurückzahlen wollen, müssen Sie für diese Rückzahlung ein berechtigtes Interesse haben. Dieses ist insbesondere dann gegeben, wenn Sie das Beleihungsobjekt unbelastet verkaufen wollen oder wenn Sie es als Sicherheit für einen weiteren Kredit benötigen, den wir Ihnen nicht geben können. Allerdings sind Sie dann verpflichtet, uns den wirtschaftlichen Nachteil auszugleichen, der uns durch die Rückzahlung vor Ablauf des Sollzinsbindungszeitraums entsteht (sog. Vorfälligkeitsentschädigung). Die Höhe dieser Vorfälligkeitsentschädigung, die wir nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen berechnen, hängt von der Restdauer der Sollzinsbindung und dem allgemeinen Zinsniveau zum Zeitpunkt der Rückzahlung ab. Hat Ihr Darlehen noch eine lange restliche

Sollzinsbindung und ist das allgemeine Zinsniveau seit dem Abschluss Ihres Darlehensvertrages gesunken, kann die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung unter Umständen beträchtlich sein.

Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt in folgenden Konstellationen nicht an: Zum Ende des Sollzinsbindungszeitraums können Sie Ihr Darlehen mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise kündigen und ohne die Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zurückzahlen. Im Falle eines **Sollzinsbindungszeitraums von mehr als zehn Jahren** können Sie das Darlehen immer zehn Jahre nach Vollauszahlung bzw. der letzten **Konditionenanpassung** mit sechsmonatiger Frist kündigen und ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zurückzahlen.

Bei Darlehen mit variablem Sollzinssatz sind Sie sehr flexibel, was die Rückzahlung Ihres Darlehens betrifft. Zum einen können Sie das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen oder – wenn eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist – unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist. Ist der Zeitpunkt für die Rückzahlung bestimmt, z. B. bei einem Darlehen mit einem fest vereinbarten Rückzahlungstermin, und ist der Sollzins variabel, können Sie den Darlehensvertrag mit einer Kündigungsfrist von max. 3 Monaten kündigen. In diesen Fällen schulden Sie der Bank keine Vorfälligkeitsentschädigung.

Was tun Sie, wenn sich Ihre persönlichen Lebensumstände ändern? Die Aufnahme eines Immobilien-Verbraucherdarlehens gehört wahrscheinlich zu den wichtigen finanziellen Entscheidungen Ihres Lebens, die Sie wohlüberlegt treffen sollten. Wenn sich im Laufe Ihrer Verbindung mit uns Ihre persönlichen Lebensumstände ändern und Sie dadurch in finanzielle

Schwierigkeiten kommen, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an. Wir werden versuchen, eine für Sie und uns tragfähige Lösung zu finden. Dabei ist es unser Anliegen, eine zwangsweise Verwertung unserer **Sicherheiten** möglichst zu vermeiden. Je eher Sie sich mit uns in Verbindung setzen und uns offen über Ihre neue Situation informieren, desto größer die Chance, gemeinsam zu einer Lösung zu kommen.

Zahlungsverzug/Sicherheitenverwertung: Wenn Sie Ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann dies schwerwiegende Folgen für Sie haben und auch zum Verlust der belasteten Immobilie führen. Leisten Sie die aus dem Darlehensvertrag geschuldeten Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen, so geraten Sie in Zahlungsverzug und haben den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Dieser Verzugszins soll den Schaden der Bank pauschal ausgleichen, den diese durch Ihr vertragswidriges Verhalten erleidet. Der Verzugszins für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge beträgt zweieinhalb Prozentpunkte über dem veränderlichen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Als Darlehensgeber sind wir berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen und die gestellten Sicherheiten zu verwerten, insbesondere wenn Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht erfüllt werden.

Ein Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag, der in Teilzahlungen zu tilgen ist, kann aufgrund Zahlungsverzugs jedoch nur gekündigt werden, wenn Sie mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen in Verzug sind und die fehlenden Beträge mindestens 2,5 % des Nennbetrags des Darlehens betragen. Es ist unser Anliegen, die Verwertung Ihrer Immobilie möglichst zu vermeiden. Bevor wir die uns bestellten Grundschulden verwerten können, müssen wir diese kündigen. Wenn es sich um eine Grundschuld handelt, die nach dem 19. August 2008 bestellt wurde, beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

Vertraulichkeit: Wir werden Ihre gesamten persönlichen Infor-

mationen vertraulich behandeln. Nur im rechtlich vorgegebenen Rahmen von Datenschutz und Bankgeheimnis oder mit Ihrer Zustimmung können Informationen über Ihr finanzielles Engagement bei uns an Dritte, z. B. an Kreditauskunfteien, weitergegeben werden.

Interne Vorgehensweise bei Beschwerden: Sollten Sie einmal unzufrieden mit uns sein, wenden Sie sich bitte an unser Beschwerdemanagement. Dort wird man Ihr Anliegen unvoreingenommen prüfen. Lässt sich dennoch mit uns eine beiderseits zufriedenstellende Lösung nicht finden, haben Sie die Möglichkeit, ein Ombudsmann-Verfahren einzuleiten. Ein solches außergerichtliches Schlichtungsverfahren ist für Sie kostenlos. Eine Informationsbroschüre und die Verfahrensordnung erhalten Sie auf Anforderung von uns; außerdem finden Sie diese auf der Homepage des Bundesverbandes privater Banken ([www. bdb.de](http://www.bdb.de)).

Glossar

Annuitätendarlehen » Vgl. S. 22

Auszahlungsbetrag Der Auszahlungsbetrag ist ein anderer Begriff für Nettodarlehensbetrag (siehe dort).

Bausparvertrag Der Bausparvertrag ist ein Vertrag mit einer Bausparkasse, durch den der Bausparer nach Leistung von Sparraten einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Bauspardarlehens erwirbt. Er wird über eine bestimmte Bausparsumme abgeschlossen. Zunächst wird der Bausparvertrag bespart. Ist ein bestimmtes Mindestsparguthaben vorhanden (in der Regel die Hälfte der Bausparsumme) und sind weitere Voraussetzungen erfüllt, erhält der Bausparer mit der Zuteilung des Vertrages das angesparte Bausparguthaben sowie das Bauspardarlehen. Die Höhe des Bauspardarlehens entspricht dabei der Differenz zwischen Bausparsumme und angespartem Bausparguthaben. Der Bausparer kann es für die Finanzierung des Erwerbs, des Baus, der Renovierung oder der Modernisierung von Wohneigentum verwenden. Bausparen wird unter bestimmten Voraussetzungen staatlich gefördert (Wohnungsbauprämie, Arbeitnehmersparzulage, Riester-Förderung).

Bereitstellungszins/-provision Bereitstellungszinsen werden von uns ab einem vereinbarten Zeitpunkt für den nicht ausbezahlten Darlehensbetrag bis zur vollständigen Auszahlung berechnet. Sie sind das Entgelt dafür, dass wir Ihr Darlehen zu garantierten Konditionen bereitstellen, aber noch nicht auszahlen können, weil noch nicht sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind oder Sie das Darlehen noch nicht abgerufen haben.

Höchstbetragsbürgschaft Eine Höchstbetragsbürgschaft dient uns bis zum vereinbarten Höchstbetrag als Sicherheit für die Rückzahlung eines Darlehens. Durch diese Bürgschaft ver-

pflichtet sich der Bürge uns gegenüber, das Darlehen, das wir dem Darlehensnehmer gegeben haben, einschließlich der Zinsen und Kosten bis zum Höchstbetrag zurückzuzahlen, wenn der Darlehensnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Darlehensvermittler Darlehensvermittler vermitteln gewerblich Kredite an Darlehensnehmer und erhalten dafür Provisionen. Die Provision für die Vermittlung kann entweder vom Kreditinstitut oder vom Kunden gezahlt werden.

Datenbankauskunft Mithilfe einer Datenbankauskunft können wir Informationen über die wirtschaftliche Situation unserer Kunden bzw. Antragsteller bekommen, um deren Fähigkeit zur Rückzahlung eines Darlehens einschätzen zu können und zu entscheiden, ob wir einen Darlehensvertrag abschließen. Die bekannteste Datenbankauskunft ist die sog. SCHUFA-Auskunft. Solche Abfragen werden wir selbstverständlich nicht ohne Ihr Einverständnis tätigen.

EURIBOR » Vgl. S. 18

Effektiver Jahreszins » Vgl. S. 13f.

Europäisches Standardisiertes Merkblatt Das Europäische Standardisierte Merkblatt (ESIS-Merkblatt) beinhaltet vorvertragliche Informationen, die Sie von uns auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger erhalten, bevor Sie den Immobilienverbraucherdarlehensvertrag unterzeichnen. Mit dem ESIS-Merkblatt möchten wir Sie über den wesentlichen Inhalt des Darlehensverhältnisses informieren. Mit Hilfe dieser gesetzlich vorgeschriebenen Informationen können Sie die Angebote verschiedener Banken in den Ländern der Europäischen Union vergleichen, da alle anderen Banken ebenso wie wir verpflichtet sind, Ihnen die Informationen in derselben Form zu erteilen, bevor Sie sich für ein Angebot verbindlich entscheiden.

Fälligkeit Fälligkeit bezeichnet den Zeitpunkt, von dem an wir als Gläubiger eine Leistung verlangen können und Sie als Schuldner den Anspruch erfüllen müssen. Der Zeitpunkt der Fälligkeit einzelner Raten ist stets im Darlehensvertrag geregelt.

Forward-Darlehen Wenn Sie bereits einen laufenden Vertrag über ein Immobilie-Verbraucherdarlehen haben und sich aktuelle Sollzinsen für den Zeitpunkt des Ablaufs der Sollzinsbindung sichern möchten, können Sie mit einem Forward-Darlehen den Sollzins für eine Anschlussfinanzierung vorab fest vereinbaren.

Kapitallebensversicherung / Renten(-lebens)versicherung

Während bei einer Risikolebensversicherung (siehe dort) lediglich das Todesfallrisiko finanziell abgesichert ist, wird bei der Kapitallebensversicherung zusätzlich ein Teil der eingezahlten Beiträge für die Kapitalbildung verwendet und entweder zum vereinbarten Zeitpunkt oder bei Eintritt des Versicherungsfalles wieder ausgezahlt. Sowohl der Todesfall als auch das Erleben des Endes der Vertragslaufzeit (Ablauf) stellen einen Versicherungsfall dar und führen zur Leistung mindestens des im Versicherungsvertrag vereinbarten festen Geldbetrags.

Die private Renten(lebens-)versicherung ist eine Variante der Lebensversicherung, bei der ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Leibrente in vereinbarter Höhe gezahlt wird.

Kreditlinie » Vgl. S. 24

Nettodarlehensbetrag » Vgl. S. 13ff.

Notarkosten Bestimmte Rechtsgeschäfte müssen vor einem Notar abgeschlossen werden, beispielsweise der Kauf einer Immobilie oder eine Grundschuldbestellung für die finanzierende Bank. Der Notar berechnet für seine Tätigkeit die gesetzlich festgelegten Gebühren. Hinzu kommen eventuell Auslagen des Notars und außerdem die gesetzliche Umsatzsteuer.

Referenzzinssatz » Vgl. S. 17

Restschuldversicherung Eine Restschuldversicherung ist eine Zusatzversicherung zum Kredit. Sie übernimmt je nach vereinbartem Versicherungsumfang die Zahlung der Kreditraten an die Bank, wenn Sie zum Beispiel Ihre Arbeit verlieren, arbeitsunfähig werden oder sterben. Die Versicherungsbeiträge sind davon abhängig, welche und wie viele Risiken Sie versichern wollen. Lesen Sie sich die Versicherungsbedingungen bitte aufmerksam durch. Wenn Ihnen etwas nicht klar ist, so fragen Sie bitte nach. Ihre Bank und die Versicherungsgesellschaft geben Ihnen gerne Antwort. Eine Restschuldversicherung ist grundsätzlich freiwillig. Sie ist unabhängig von der Vergabe des Kredits. Auch wenn Sie sich nicht versichern und die Risiken selbst tragen wollen, können Sie einen Kredit erhalten.

Risikolebensversicherung Im Gegensatz zur Kapitallebensversicherung (siehe dort) wird bei einer Risikolebensversicherung allein das Todesfallrisiko finanziell abgesichert. Stirbt der Versicherungsnehmer, wird die bei Vertragsabschluss vereinbarte Summe an die Bezugsberechtigten ausgezahlt. Kapital wie bei der Kapitallebensversicherung wird nicht gebildet. Dementsprechend sind die Beiträge für eine Risikolebensversicherung geringer.

Sicherheiten Übliche Sicherheiten für ein Immobilienverbraucherdarlehen sind die Grundsschuld nebst persönlichem Schuldanerkennnis des Darlehensnehmers, die Lebensversicherung und die Höchstbetragsbürgschaft. Der Zweck einer Sicherheit ist, dass der Gläubiger seine Forderung nebst Zinsen und etwaiger Kosten zurück erhält, nötigenfalls durch die Verwertung der Sicherheit (zum Beispiel im Wege der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks).

Sollzinsbindungszeitraum Im Darlehensvertrag festgelegter Zeitraum, für den ein fester Sollzins vereinbart ist (= Darlehen mit gebundenem Sollzinssatz).

Sollzinssatz » Vgl. S. 14ff.

Vertraglich vereinbarte Sondertilgung Sondertilgungen sind Tilgungen, welche über die regelmäßig zu entrichtenden Rückzahlungen hinausgehen. Durch Leistung von Sondertilgungen können die Laufzeit des Darlehens und/oder die Höhe der Tilgungsraten verändert werden. Sondertilgungen sind nur möglich, wenn sie vorher vertraglich vereinbart werden.

Tilgung Nimmt ein Kunde ein Darlehen auf, so ist der Darlehensgeber verpflichtet, dem Kunden den vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Zins zu bezahlen und das Darlehen bei Fälligkeit zurückzuzahlen, d. h. zu tilgen. Einzelheiten zur Höhe der Tilgung finden sich in den vorvertraglichen Informationen (ESIS-Merkblatt), im Tilgungsplan und im Darlehensvertrag.

Raten-**Tilgungsdarlehen** » Vgl. S. 23

Tilgungsplan Bei Verträgen mit festen Rückzahlungsterminen gibt der Tilgungsplan an, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Er schlüsselt auf, in welcher Höhe die Bank Teilzahlungen auf den Kredit, die nach Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten anrechnet. Der Tilgungsplan ist nur für die Dauer bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes verbindlich. Bei nicht gebundenem Sollzinssatz, sprich bei veränderlichen Sollzinsen, ist er insofern als Ausblick auf künftige Zahlungen nur bedingt aussagefähig.

Verzugszinssatz Soweit Sie mit Zahlungen, die Sie aufgrund des Darlehensvertrags schulden, in Verzug kommen, haben Sie den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Der Verzugszins soll den Schaden der Bank pauschal ausgleichen, den diese durch Ihr vertragswidriges Verhalten erleidet. Der Verzugszinssatz für Immobiliendarlehensverträge beträgt zweieinhalb Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist veränderlich. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach dem 1. Januar bzw. 1. Juli im Bundesanzeiger bekannt. Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie

in der Bank erfragen. Er wird auch in zahlreichen Medien veröffentlicht. Im Einzelfall kann die Bank einen höheren oder Sie einen niedrigeren Schaden nachweisen (vgl. S. 28).

Vorfälligkeitsentschädigung » Vgl. S. 26

Widerrufsrecht Das Gesetz räumt dem Darlehensnehmer bei Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags grundsätzlich ein Widerrufsrecht ein. Die näheren Voraussetzungen und Rechtsfolgen können Sie der Widerrufsinformation im ESIS-Merkblatt oder Ihrem Vertragsentwurf entnehmen.

Zahlungsverzug Werden die aus einem Darlehen geschuldeten Verbindlichkeiten nicht zu den vereinbarten Fälligkeiten oder nach Mahnung geleistet, so gerät der Darlehensnehmer in Verzug. Es liegt jedoch kein Verzug vor, solange die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, der nicht vom Darlehensnehmer zu vertreten ist. Im Falle des Verzugs hat der Darlehensnehmer grundsätzlich den geschuldeten Betrag zu verzinsen (vgl. Verzugszinssatz S. 35).

Zinsanteil Anteil der Zinsen, die bei einem Annuitätendarlehen in der über die gesamte Dauer der Sollzinsbindung gleichbleibenden Rate enthalten sind (vgl. S. 22).

Zwangsversteigerung Kommt der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht nach, kann der Darlehensgeber als Gläubiger der Grundsuld z. B. die Zwangsversteigerung der belasteten Immobilie beantragen.

Stichwortverzeichnis

A

Abtretung 24
Annuität 22
Annuitätendarlehen 22f., 31, 36
Anschlussfinanzierung 16, 33
Auszahlungsbetrag 14, 31
Auszahlungsvoraussetzungen
12, 31

B

Bausparvertrag 24, 31
Bereitstellungszinsen 20, 31
Beschwerden 29
Bürgschaftskosten 20

C

Cap 18f.

D

Darlehensbetrag 14, 22, 31
Darlehensvermittler 32, 40

E

Effektiver Jahreszins 13f., 32
EONIA 16, 18
EURIBOR 16, 18, 32
Europäisches Standardisiertes
(ESIS)-Merkblatt 3, 20, 26, 32, 35f.
€STR 16
EZB Leitzins 16

F

Fälligkeit 33, 35f.
Festzinsvereinbarung 16f.
Floor 18f.
Förderung 31
Forward-Darlehen 16, 33

G

Gebäudeversicherung 11, 13, 20
Gebundener Sollzinssatz 16, 22ff.
Gesamtkosten 11, 13ff., 20
Grundbuchkosten 20
Grundschild 5, 10, 12f., 28,
33f., 36

I

Immobilien-Verbraucherdarlehen
3ff.

K

Konditionenanpassung 16, 27
Kosten 4, 9, 13ff., 20, 32, 34f.
Kreditauskunfteien 8, 29
Kreditlinie (eingeräumte Konto-
überziehung) 24
Kündigung 25, 27f.
Kündigungsfrist 27f.

L

Lebensversicherung 11, 20, 24,
33f.
LIBOR 16

M

Monatliche Rate 13f.

N

Nennbetrag 28
Nettodarlehensbetrag 13ff., 31, 33
Nichtabnahmeentschädigung 26
Notarkosten 13, 33

O

Ombudsmann-Verfahren 29

R

Ratentilgung 23
Referenzzinssatz 16 ff., 33
Restschuld 11, 34
Restschuldversicherung 11, 34
Rückzahlung 22 ff., 26 f., 31 f., 35

S

Schlichtungsverfahren 29
SCHUFA 8, 32
Schuldanerkenntnis 10, 34
Sicherheiten 8, 10, 12 f., 28, 34
Sicherheitenverwertung 28
Sollzinsbindung 16, 26 f., 33, 36
Sollzinsbindungszeitraum 13 f.,
16, 23, 26 f., 34
Sollzinssatz 13 f., 16 ff., 22 ff., 27,
34 f.
Sondertilgung 35
Sondertilgungsrechte 22 f.

T

Tilgung 13, 22 ff., 35
Tilgungsanteil 14, 23

Tilgungsaussetzung 24
Tilgungsdarlehen 35
Tilgungsplan 35
Tilgungssatz 22 f.

V

Variabler Sollzinssatz 16, 27
Versicherungen 11, 24, 33 f.
Vertraulichkeit 28
Verzugszins 28, 35
Vorfälligkeitsentschädigung 26 f.,
36
Vorzeitige Rückzahlung 26

W

Widerruf/-sfrist 26
Widerrufsinformation 36
Widerrufsrecht 36

Z

Zahlungsverzug 28, 36
Zinsanteil 23, 36
Zinsbindungszeitraum 13 f., 16, 34
Zwangsversteigerung 6, 34, 36

© 2019 Bank-Verlag GmbH
Postfach 45 02 09, 50877 Köln

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verbreitung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Bank-Verlag GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Vervielfältigung auf Datenträgern sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Inhalt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.
Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts übernimmt der Verlag keine Haftung.

Titelbild: © iStockphoto.com | BMPix

Druck: ICS Communications-Service GmbH, Bergisch Gladbach

Hier sind wir für Sie da

Bad Kissingen	Maxstraße 21	97688 Bad Kissingen	0971 7191-0
Bad Neustadt	Goethestraße 15 b	97616 Bad Neustadt	09771 6138-0
Bamberg	Willy-Lessing-Straße 11	96047 Bamberg	0951 20866-0
Berggrheinfeld	Hauptstraße 95	97493 Berggrheinfeld	09721 7893-0
Coburg	Mohrenstraße 13	96450 Coburg	09561 8849-0
Ebelsbach	Georg-Schäfer-Straße 31	97500 Ebelsbach	09522 7086-0
Ebern	Marktplatz 15	96106 Ebern	09531 9232-0
Eisenach	Lauchergasse 6 – 8	99817 Eisenach	03691 88035-0
Eltmann	Steinertsplatz 3	97483 Eltmann	09522 9421-0
Erfurt	Neuwerkstraße 30	99084 Erfurt	0361 34089-0
Erlangen	Zeppelinstraße 4	91052 Erlangen	09131 1207-0
Fürth	Fürther Freiheit 6	90762 Fürth	0911 988988-0
Gochsheim	Schweinfurter Straße 10	97469 Gochsheim	09721 7624-0
Hammelburg	Kirchgasse 8	97762 Hammelburg	09732 9128-0
Haßfurt	Marktplatz 3 – 4	97437 Haßfurt	09521 9416-0
Jena	Neugasse 22	07743 Jena	03641 4668-0
Kronach	Bahnhofplatz 14	96317 Kronach	09261 6057-0
Leipzig	Nikolaistraße 16	04109 Leipzig	0341 900409-0
Meiningen	Leipziger Straße 1	98617 Meiningen	03693 4429-0
München	Schwanthalerstraße 16	80336 München	089 558702-0
Niederwerrn	Von-Münster-Straße 12	97464 Niederwerrn	09721 749901-0
Nürnberg	Bucher Straße 49	90419 Nürnberg	0911 242600-0
Schmalkalden	Stiller Gasse 25	98574 Schmalkalden	03683 4082-0
Schonungen	Hauptstraße 26	97453 Schonungen	09721 75740-0
Schweinfurt	Falkenring 2	97422 Schweinfurt	09721 50993-0
Schweinfurt	Friedhofstraße 10	97421 Schweinfurt	09721 531-207
Schweinfurt	Luitpoldstraße 2 – 6	97421 Schweinfurt	09721 531-0
Schweinfurt	Rudolf-Diesel-Straße 16	97424 Schweinfurt	09721 65980-0
Suhl	Friedensstraße 8	98527 Suhl	03681 3935-0